

Willkommen zum 6. Vernetzungstreffen für Rechtsvortragende im Gesundheitswesen

20.9.2023

- Wir starten um 17 Uhr!
- Dauer: max. 18.30 Uhr!
- Bringen Sie sich ein!



www.educa-verlag.at

Idee zur Vernetzung

- Alle Gesundheitsberufe haben im Rahmen der Ausbildung RECHTSKUNDE!
- Juristische Themen erlangen in der (gesetzlich vorgegebenen) Fortbildung für Gesundheitsberufe zunehmend an Bedeutung.
- Steigendes Interesse auch bei Kongressen und Symposien.
- Es gibt kaum berufliche Vortragende; die meisten lehren nebenberuflich / als freie:r Dienstnehmer:in!
- Viele Vortragende sind als „Einzelkämpfer:innen“ tätig.
- Rückmeldung: Wenig Vernetzung bisher, Austausch durchaus erwünscht!

Ziele und Zweck ...

- Plan: 2x im Jahr (Online)-**Austausch** über aktuelle Themen im Medizin- / Gesundheitsrecht (Plan: stets rund um Semesterstart; also September und Februar)
- **Literaturempfehlungen**, Austausch über verwendete Unterrichtsunterlagen, Fachbeiträge aus Zeitschriften wie z.B. RdM, ÖZPR, JMG, iFamZ ...
- Austausch über **Gestaltung von Unterrichtssequenzen** im Rahmen der Ausbildung
- Aufbau eines **Vortragenden-Pools** zur Übernahme von Lehraufträgen, Vertretungen bei Abwesenheit, Weiterempfehlung, auch bei Fortbildungen / Seminare ...



[Link zur Website](#)

Rechtsbücher für Gesundheitsberufe

Bücher für die unterschiedlichen Gesundheitsberufe in Ausbildung und Praxis.
Ein juristisches Basiswissen für den Berufseinstieg und den Berufsalltag.



Recht für PA
(inkl. GuKG 2023)



Recht für Notärzte



Med.-Ass.-Berufe

Rechtliche Fachbücher

Juristische Literatur für Gesundheitsberufe,
Führungskräfte, Lehrende und sonstige Interessierte.



Erwachsenenschutz



Patientenverfügung



Recht in Palliative Care



Recht für DGKP

Weitere Rechtsbücher:

- » für Hebammen
- » für Sanitäter
- » für PFA
- » für Physiotherapeuten
- » Berufsmodul Sanitäter
- » für MTD-Berufe ...

Demnächst:

- » OTA
- » UbG



**Kommentar zum
Sterbeverf.Gesetz**



**Gewaltschutz für
Gesundheitsberufe**



**Selbstbestimmtes
Sterben**

Wissenschaftliche Rubrik:

- » Dokumentation f. Ges.berufe
- » Entwurf für ein Gesundheitsberufe-Pflichtengesetz
- » Mitwirkung / -verantwortung des Patienten bei Behandlungen
- » Advance Care Planning
- » Haftung von Sanitätern
- » Sterbeverfügung
- » Corona-Governance

Interesse am Publizieren Ihrer wissenschaftlichen Arbeit?

Mail: office@educa-verlag.at

In Planung:

- Rechtsbuch OTA
- Neuauflage Recht in der Palliative Care
- Neuauflage Pflegebücher
- UbG

=> [Link](#)



Agenda heute

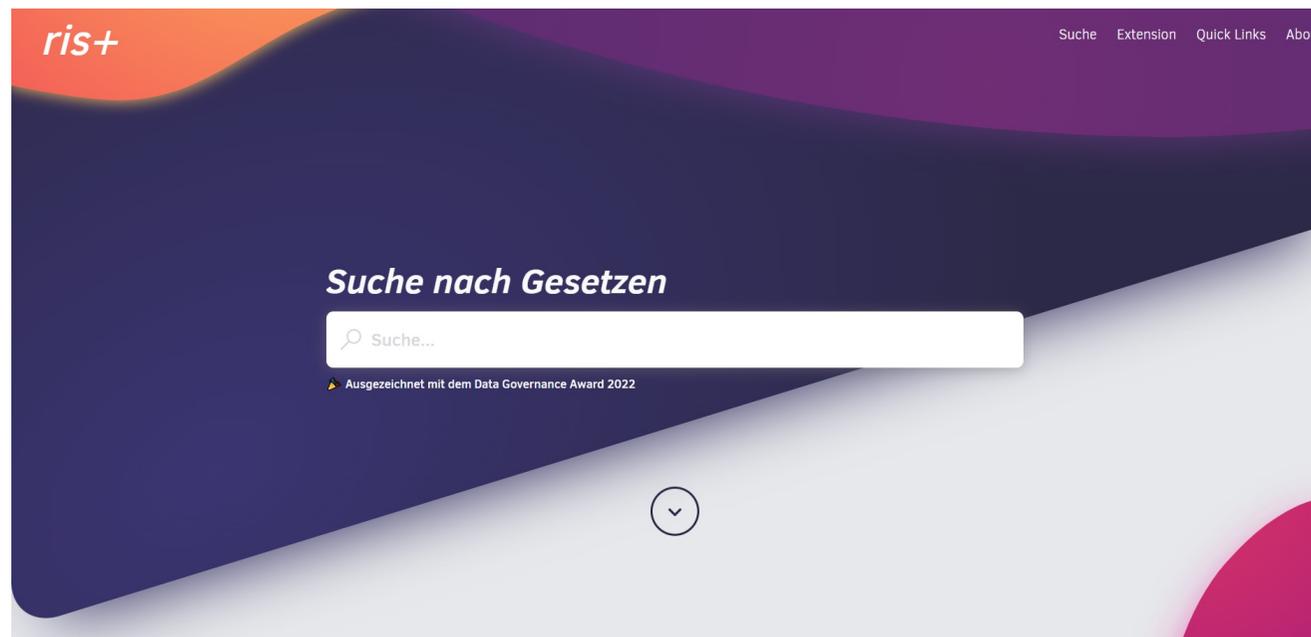
- Austausch zu aktuellen Rechtsthemen in Medizin, Pflege und Therapie
- Erfahrungsaustausch zu Unterricht / Lehrveranstaltungen im Bereich Recht für Gesundheitsberufe
- Update zu UbG und Pflegelehre für PA / PFA
- Einsatz unterschiedlichster Gesundheitsberufe in Betrieben des Gesundheitswesens zur Kompensierung von Personalengpässen

Wie für jede Suchabfrage gilt auch für das RIS: Je genauer eine Abfrage definiert ist, umso treffsicherer sind die Ergebnisse. Grundsätzlich kann das Suchfeld wie z.B. bei einer Google-Suche verwendet werden. Dabei sind die folgenden gängigen Suchoperatoren einsetzbar:

- und bzw. Leerzeichen (= und)
- oder (= alternative Suche)
- nicht (= ausschließende Suche)
- * (= Platzhalter)
- ‚...‘ oder „...“ (= Phrasensuche, d.h. exakter Wortlaut).

Wie arbeite ich mit dem RIS? => [Link](#)

Alternative Suchplattform



[Link](#)

Update / News

- Pflegereform 2022-2024 in der Übersicht ([Link](#))
- GuKG-Novelle 2023 ([Link](#))
- Lehre zu den Pflegeassistentenberufen (BAG und Ausbildungsordnungen / [Link](#))
- Änderungen in der Primärversorgung ([Link](#))
- Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 / Start mit 1.3.2023 bzw. 1.9.2023 ([Link](#) / [Erlass](#))
- UbG Novelle mit 1.7.2023 ([Link](#))
- HinweisgeberInnenschutzgesetz ([Link](#))
- Ende Covid-Regeln mit 30.6.2023
- Videoverhandlungen bei UbG und HeimAufG ([Link](#))
- OPCAT-Bericht zur präventiven Menschenrechtskontrolle 2022 ([Link](#))
- Second Victim ([Link](#))
- ÖZVV Einsicht für Psychiatrien ([Link](#))
- CIRS Medical Podcast ([Link](#))

Veranstaltungshinweis



ÖGERN Symposium zu Verantwortung (und Haftung) im Rettungs- und Notarztdienst (Nov. 2023 / Linz / [Link](#))

ARGE Palliative Psychiatrie am 21.9.2023 (15-18 Uhr in Ybbs oder online / [Link](#))

Tagung zur Umsetzung und Erfahrung zum Sterbeverfügungsgesetz (Nov. 2023 / Amstetten / [Link](#))

Symposium zur Neugestaltung des Sanitätergesetzes (Okt. 2023 / Parlament Wien / [Link](#))

Manz Rechtsakademie / Praxistag Medizinrecht (Okt. 2023 / Wien / [Link](#))



Literaturhinweise für den Unterricht

- Juristische Ausbildungsbücher vom [Educa Verlag](#) (DGKP³, PFA³, PA⁴, BMA, RT, PT, ET, San, NA, Med. Ass.)
- [Weiss/Lust, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG⁹, Kommentar, 10/2021](#)
- [Schwamberger/Biechl/Habel, GuKG-Kommentar⁸, 2018](#)
- [Gruber, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz \(GuKG\), 2017](#)
- [Sladeczek/Marzi/Meißl-Riedl, Recht für Gesundheitsberufe¹⁰, 2021](#)
- [Hauser/Kröll/Stock, Grundzüge des Gesundheitsrechts⁴, 2020](#)
- [Resch/Wallner \(Hrsg.\), Handbuch Medizinrecht³, 2020](#)
- [Neumayr/Resch/Wallner \(Hrsg.\), Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht², 2022](#)
- [Gasser/Hausreither, Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen, 2017](#)
- [Pixner/Brugger, Rechtsgrundlagen für nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, 2022](#)
- [Nigl, Arzthaftung⁴, 2022](#)
- [Wittmann, Die Gesundheitsberufe in Österreich Rechtliche Rahmenbedingungen und deren Entwicklung, 2021](#)
- [Schweighofer, Unterbringungsgesetz Kurzkomentar, 2023](#)



Begrifflichkeiten

Sterbehilfe	Neue Terminologie
<p>aktiv</p> <p>passiv</p> <p>direkte</p> <p>indirekte</p>	<p>Palliative Care: Sterbebegleitung Therapie / Pflege am Lebensende Sterben zulassen</p> <p>zulässige Suizidassistenz (Sterbeverfügungsgesetz)</p> <p>verbotene Sterbehilfe (Mord / Tötung auf Verlangen im StGB)</p>

Öst. Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt (2011):
Empfehlungen zur Terminologie medizinischer Entscheidungen am Lebensende ([Link](#))

Rechtsrahmen zur Palliative Care

- Therapiezieländerung aufgrund Pat.-Wille (auch vorgelagert z.B. durch [Patientenverfügung](#))

- Therapiezieländerung aufgrund palliativer Indikation

INDIKATION Nutzen / Schaden	Pat.-Wille	Fachgerechte Durchführung der Maßnahmen
1	2	3

- **Therapie am Lebensende** – Beistandspflicht bei Sterbenden (§§ 2, 49a ÄrzteG):

- Arztberuf: u.a. Schmerztherapie und Palliativmedizin
- Der Arzt hat Sterbenden, die von ihm in Behandlung übernommen wurden, unter Wahrung ihrer Würde beizustehen.
- Maßnahmen zur Linderung schwerster Schmerzen und Qualen erlaubt, auch wenn dadurch der Tod früher eintritt.
- Palliative Notfallmedikation (Konsensuspapier der Öst. Palliativgesellschaft vom Mai 2023 / [Link](#))
- Palliative Sedierung (Leitlinie vom März 2017 / [Link](#))
- Neu: Pharmaanfrage an Pharmazeuten-Team der Öst. Palliativgesellschaft ([Link](#))

Neu: Suchtmittel im Pflegeheim

Bislang ist es rechtlich nicht zulässig, dass in Pflegeeinrichtungen, Hospizen und mobilen palliativen Diensten suchtmittelhaltige Medikamente vorrätig gehalten werden, die nicht für konkrete Patient:innen verschrieben wurden. Dies soll nun durch eine Änderung der Rechtslage geändert werden.

Neuer § 17 SV im Entwurf:

Arzneimittel, die Suchtgift enthalten, dürfen nur für einen Patienten, für ein krankes Tier, für den Bedarf in einer Praxis, in einer Krankenanstalt oder in einer Einrichtung der Hospiz- und Palliativversorgung einschließlich der mobilen Palliativversorgung im Sinne des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl. I Nr. 29/2022, sowie für den Bedarf einer ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheke verschrieben werden.“

Regelung noch nicht vom Minister kundgemacht!

Sterbehilfe und VfGH

- Seit Jänner 2022 gilt in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz. Es regelt ein Prozedere, wonach sterbewillige Personen ein letales Präparat in der Apotheke beziehen dürfen. Die Umsetzung der Selbsttötung muss die betroffene Person selbst vornehmen, eine Assistenz ist jedoch erlaubt.
- Nun wurde erneut ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Zum einen seien die Regeln des Sterbeverfügungsgesetzes zu bürokratisch und zum anderen soll auch die Tötung auf Verlangen erlaubt werden. Der Verfassungsgerichtshof wird sich diesem Antrag annehmen.
- **Eine Entscheidung wird für 2024 erwartet.**
- In der ZIB 2 am 26.6.2023 wurde darüber berichtet.

ASCIRS

ascirs.at

=> Berichts- und Lernsystem der Österreichischen Palliativgesellschaft ist online!
(Sammlung von Erfahrungsberichten, Grundlage für Leitlinien, Forschung)

Welche Erfahrung möchten Sie uns mitteilen?

**Assistierter Suizid
vollendet**



» zum Bericht

**Assistierter Suizid
abgebrochen**



» zum Bericht

**Assistierter Suizid
angefragt**



» zum Bericht

Gesundheitsberufe in Österreich



Apotheker	Radiologietechnologin	Diätologe
Biomedizinischer Analytiker	Psychotherapeutin	Desinfektionsassistent
Ergotherapeut	Gesundheitspsychologin	
Gipsassistentin	Hebamme	Ärztin (AAM, FA)
Heilmasseurin	Kardiotechnikerin	Klinischer Psychologe
Laborassistent	Logopädin	Medizinischer Fachassistent
Medizinischer Masseur	Musiktherapeutin	Operationstechnische Assistentin
Obduktionsassistentin	Operationsassistentin	Zahnärztin
Ordinationsassistent	Röntgenassistentin	Orthoptist
	Pflegedienst (DGKP, PFA, PA)	Physiotherapeutin
Prophylaxeassistent	Rettungs- und Krankentransportdienst (RS, NFS)	
Trainingstherapie durch Sportwissenschaftlerinnen		Zahnärztlicher Assistent

Gesundheitsberufe: eine Zusammenfassung



Stand: April 2023

=> [Link](#)

PFLEGEBERUFE (DGKP, PFA, PA)

- Ausbildungsstätten
- Pflegelehre
- GuKG-Novelle 2022 und 2023
- Weiterentwicklung beruflicher Handlungskompetenzen
- Arbeiten nach SOP

Mitgebrachte Themen?



Pflege-Ausbildungsstätten

DGKP

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (Auslaufen Ende 2023? – [§ 117 Z. 27 GuKG](#) / Minister-Verordnung)
- Fachhochschulen

PFA

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung (ab Schuljahr 2023/24 regelhaft)
- Pflegelehre (4 Jahre)

PA

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- PA-Lehrgänge (z.B. SOB, Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung)
- Pflegelehre (3 Jahre)

Pflegelehre



- Gesetzesvorhaben war bis 28.3.2023 in parlamentarischer Begutachtung.
- Gesetz wurde am 25.5.2023 im Parlament beschlossen.
- Gesetz gilt seit 22.6.2023.
- Lehrberuf Pflege(fach)assistenz-Ausbildungsordnung beschlossen, gilt ab 1.9.2023 ([Link](#)).



Um was geht es?

- Pflegelehre zu PA und PFA nach Abschluss der Schulpflicht
- Ausbildungsversuch bis 2029
- Im ersten Jahr werden vier Berufsschulklassen starten (NÖ, OÖ, Tirol, Vorarlberg)
- praktische Unterweisung am Krankenbett erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres
- Gesetzliche Grundlagen: [BAG](#) (= Berufsausbildungsgesetz) | [GuKG](#) | [PA-PFA-AV](#)

=> [Link zum Gesetz \(Website Parlament\)](#)



WKO Pflegelehre ([Link](#))

Allgemeines zur Lehre

- Derzeit gibt es knapp 200 Lehrberufe in Österreich.
- Ein Lehrling erwirbt an zwei Lernorten (Betrieb und Berufsschule) eine vollständige Berufsausbildung (ca. Verhältnis 80:20). Berufsschule ist Arbeitszeit.
- Die Kosten für die betriebliche Ausbildung übernimmt der Lehrbetrieb.
- Die Lehrlingsausbildung steht allen Jugendlichen offen, die die 9-jährige Schulpflicht abgeschlossen haben – unabhängig vom Schulabschluss. Auch Erwachsene können eine Lehre machen.
- Am Ende der Lehrzeit kann der Lehrling freiwillig eine Lehrabschlussprüfung ablegen.
- Um Lehrlinge ausbilden zu dürfen, benötigt der Betrieb einen Feststellungsbescheid.
- Das BAG enthält die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen, die für die berufliche Ausbildung in der Lehre erlassen wurden.

Relevante Themen

1. Wie ist ein Lehrling definiert?
2. Wer darf Lehrbetrieb sein?
3. Lehrberechtigte(r)?
4. Ausbildungsbuch
5. Dauer der Lehre?
6. Lehrvertrag
7. Was dürfen Lehrlinge alles machen?
8. Gibt es eine Ausbildungsordnung?
9. Braucht es eine Rotation in den Pflege-Settings?
10. Wer zahlt die Lehrlingsentschädigung?



Dauer der Lehre?

PA: 3 Jahre (3x 10 Wochen Berufsschule)

PFA: 4 Jahre (4x 10 Wochen Berufsschule)

Wer bereits eine Matura oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, kann schneller einen Beruf erlernen. Die Lehrzeit verkürzt sich genau um ein Jahr: Das heißt aus 3 Jahren Lehrzeit werden 2 Jahre, aus 4 Jahren werden 3 Jahre.

Was dürfen Lehrlinge alles machen?

- Der Lehrling soll auf sein späteres Berufsbild vorbereitet werden und darf je nach Ausbildungs- und Kenntnisstand bereits Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht übernehmen.
- **Pflegerische / medizinische Tätigkeiten am Patienten erst ab dem 17. Geburtstag!**
- Vorher: patientenferne Tätigkeiten, Soziale Betreuung, Erste Hilfe ...
- Sofern Lehrlinge noch nicht 17 Jahre alt sind, können medizinisch-pflegerische Maßnahmen in Form von Simulationen durchgeführt werden. Ausschließlich praktische Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen dienen, die auf die Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere der sozialen Teilhabe von institutionell gepflegten und betreuten Personen abzielen (wie Mitgestaltung der Tagesstruktur, lebensnahe Beschäftigung, Gesprächsführung), können vor Vollendung des 17. Lebensjahres im Patientenkontakt vorgenommen werden.

Bracht es eine Rotation?

Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass der Lehrling in der Pflege von hochbetagten Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf, chronisch kranken Menschen und akut kranken Menschen im Rahmen der entsprechenden mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsformen Kompetenzen erwerben kann.

Ausbildung im Kompetenzbereich PA	1.-3. LJ.
Menschen im Krankenhaus pflegen	mind. 160h
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	mind. 120h
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	mind. 240h
Menschen zu Hause pflegen	mind. 120h

Ausbildung im Kompetenzbereich PFA	1.-3. LJ.	4. LJ.
Menschen im Krankenhaus pflegen	mind. 160h	mind. 240h
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	mind. 120h	mind. 240h
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	mind. 240h	
Menschen zu Hause pflegen	mind. 120h	

Wer zahlt die Lehrlingsentschädigung?

- Die Kosten für die betriebliche Ausbildung werden vom jeweiligen Lehrbetrieb, also der Wirtschaft, getragen.
- Die schulische Ausbildung (Berufsschule) wird von der öffentlichen Hand finanziert.
- Damit entfällt der weitaus größte Teil der Kosten für die Berufsausbildung in der Lehre auf die Betriebe.
- Den größten Anteil der Kosten für die Lehrlingsausbildung bildet die Lehrlingsentschädigung. Ihre Höhe ist in den Kollektivverträgen festgelegt. Die Lehrlingsentschädigung steigt in jedem Lehrjahr an und beträgt im letzten Lehrjahr durchschnittlich etwa 80 % des entsprechenden Fachkräftegehalts.

Lehrbetriebs- und Lehrlingsförderung! www.lehre-foerdern.at

=> [Übersicht Förderung Lehrbetrieb](#)

=> [Übersicht Förderung Lehrling](#)

Hinweis

JUNI

12.

Webinar Umsetzung Pflegelehre

 WIR
UNTERNEHMEN
WKO NÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Webinar zum Nachstreamen: [Link](#)

Rechtsgrundlagen



Berufsrecht

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ([GuKG](#))
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz ([GBRG](#))

Ausbildungsspezifische Rechtsgrundlagen

- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung ([GuK-AV](#)) bis 31.12.2023
- Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung ([GuK-TAV](#)) bis 31.12.2023
- FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung ([FH-GuK-AV](#))
- Bundesgesetz über Fachhochschulen ([FHG](#))
- Berufsausbildungsgesetz ([BAG](#))
- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung ([PA-PFA-AV](#))
- Lehrberuf Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))
- Lehrberuf Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))
- Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung ([GuK-WV](#))

Kompetenzen bei Rechtswidrigkeit von zentraler Bedeutung

Drei Berufsgruppen innerhalb der Pflegeberufe

Kompetenzen:

DGKP: §§ 14-17 GuKG

(Pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenz bei Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie, Weiterverordnung von Medizinprodukten, Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam, Spezialisierungen)

=> [Qualifikationsprofil DGKP](#)

PFA: § 83a GuKG

(Pflegerische Maßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

=> [Qualifikationsprofil PFA](#)

PA: § 83 GuKG

(Pflegerische Maßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

=> [Qualifikationsprofil PA](#)

Verordnung von Medizinprodukten

Verordnung von Medizinprodukten

§ 15a. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen oder pflegerischen Diagnose Medizinprodukte in den Bereichen

1. Nahrungsaufnahme,
2. Inkontinenzversorgung,
3. Mobilisations- und Gehhilfen,
4. Verbandsmaterialien,
5. prophylaktische Hilfsmittel,
6. Messgeräte sowie
7. Illeo-, Jejuno-, Colo- und Uro-Stomas

zu verordnen.

(2) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Medizinprodukte gemäß Abs. 1 verordnen, haben den behandelnden Arzt jedenfalls über Änderungen des Zustandsbilds des betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zu informieren, soweit diese für die ärztliche Behandlung relevant sein können.

ab 1.1.2024

PA in der Medizin

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. **Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,**
4. **Entfernung von subkutanen und peripheren Verweilkanülen,**
5. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
6. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
7. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
8. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
9. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
10. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
11. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
12. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen.

PFA in der Medizin I

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. **Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen,**
3. **Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen,**
4. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
5. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
6. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
7. **Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, ausgenommen bei Kindern,**
8. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),

PFA in der Medizin II

9. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
10. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
11. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
12. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
13. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
14. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen),
15. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen,
16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

Eingemeldete Fragen

- Darf ein PA ein Anfallsmedikament verabreichen? Ist das doch keine stabile Pflegesituation?
- Darf ein Anfallsmedikament „Epi- Anfall“ lt. Arztanordnung durch Berufe (Sozialbetreuungsberufe), welche „nur“ das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ haben verabreicht werden. Gibt es hier einen Unterschied zw. Institutionen der Behindertenpflege und Alten- und Pflegeheime?
- Kann ein Arzt – im Einzelfall – Berufe, welche „nur“ das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ auch für die Eingabe von oralen Medikamente durch seine Anordnung berechtigen? Oder dürfen diese Berufe z.B. Heimhilfen ausnahmslos nur bei der Einnahme unterstützen? Gibt es hier einen Unterschied zw. Institutionen der Behindertenpflege und Alten- und Pflegeheime?
- Darf eine Berufsgruppe mit UBV auch den Harnbeutel bei einem DK alleine entleeren, wenn die Anordnung dazu erfolgt. Gibt es hier einen Unterschied zw. Institutionen der Behindertenpflege und Alten- und Pflegeheime?
- Darf eine Berufsgruppe, welche „nur“ eine UBV – Berechtigung hat, auch eine Inkontinenzversorgung alleine wechseln, wenn der Klient nicht mithelfen kann und dies angeordnet wird? Oder ist nur eine reine Hilfestellung erlaubt? Gibt es hier einen Unterschied zw. Institutionen der Behindertenpflege und Alten- und Pflegeheime?

Zivildienener mit UBV

- Seit Sommer 2023 dürfen Zivildienstleistende zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung an den von ihnen betreuten Personen herangezogen werden, sofern sie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert haben.
- Details zur Ausbildung in UBV => [Link](#) (100h Theorie + 40h Praxis in Behindertenbetreuungseinrichtung oder Pflegeheim)

Tätigkeiten:

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen
- Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit
- Unterstützung beim Lagern
- Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

Einsatz im Spital möglich?

Rettungs- / Notarztdienst bei Educa Verlag



[Link](#)



Einsatz von Sanitätern im Spital?

- Gesetzliche Grundlage: Sanitätergesetz ([Link](#))
- Zwei Qualifikationsstufen: Rettungssanitäter und Notfallsanitäter
- Notfallsanitäter kann Notfallkompetenzen aufbauend / modular erwerben!
- Tätigkeit ist nach § 23 SanG nicht auf Rettungsorganisation beschränkt.
- Einsatz auch möglich in „sonstigen Einrichtungen, sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.“
- Dies trifft auf das Spital zu.
- Mögliches Einsatzgebiet: Ambulanz / Notaufnahme / Anästhesiebereich (?)



MAB- und MTD-Berufe bei Educa Verlag



[Link](#)

Ordinationsassistentenz im Spital

- Die Ordinationsassistentenz umfasst die Assistentenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien, nicht bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Anordnung / Aufsicht auch durch DGKP möglich.

Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst

- die Durchführung einfacher Assistententätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen,
- die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
- die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
- die Betreuung der Patienten/-innen und
- die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst auch die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten.

[Qualifikationsprofil](#)

Doku- / Administrations-Assistenz

- Ist kein gesetzlich geregelter Beruf.
- Hat demnach auch kein Berufsbild.
- Ist kein Gesundheitsberuf.

- Aufgaben?
 - Dokumentation im Auftrag eines Gesundheitsberufes?
 - Visitenausarbeitung?
 - Rezepterstellung?
 - Brieferstellung?
 - Terminkoordination?

- Einsatz von Digitalisierung / Automatisierung:
 - Smart Watch für Pflegeberufe
 - Diktieren und automatischer Doku-Eintrag mittels KI
 - Pat. füllen Online-Formular vor Aufnahme aus ...



Kennen Sie das?

second victim

Second Victim

Als Second Victim bezeichnet man eine Mitarbeiter*in im Gesundheitssystem, die aufgrund eines unvorhergesehenen schweren Zwischenfalls, eines medizinischen Fehlers, und/oder eines Patient*innenschadens traumatisiert wurde.

=> [Link](#)



Wie kann das Gesundheitspersonal auf Missstände hinweisen?

Gefährdungsmeldung bei Problemen auf Organisationsebene

Die Gefährdungsmeldung kann auch z.B. als Überlastungsmeldung oder Risikomeldung bezeichnet werden. Es handelt sich um eine schriftliche Information an die Vorgesetzten über eine gefährliche Situation, die einen drohenden Schadenseintritt beschreibt. Schaden muss noch nicht eingetreten sein.



[Link](#)



Formular AK Stmk.

Gefährdungsmeldung

Datum: _____

Meldende Person/Personen: _____

Entnehmen Sie die (weiteren) meldenden Personen der Unterschriftenliste vom _____.

Betrifft Station/Abteilung: _____

An die

direkt vorgesetzte Person: _____

Pflegedienstleitung

Geschäftsführung/Kollegiale Führung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der vorliegenden Gefährdungsmeldung komme ich bzw. kommen wir der dienstlichen Treuepflicht und Meldepflicht nach und machen auf nachstehende Gefährdungen aufmerksam.

In der _____

(z. B. Station, Abteilung, Klientin/Klient)

ist es am _____ um _____ zu einer Gefährdung von Patientinnen/Patienten bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gekommen.

ist am _____ um _____ eine Gefährdung von Patientinnen/Patienten bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern absehbar.

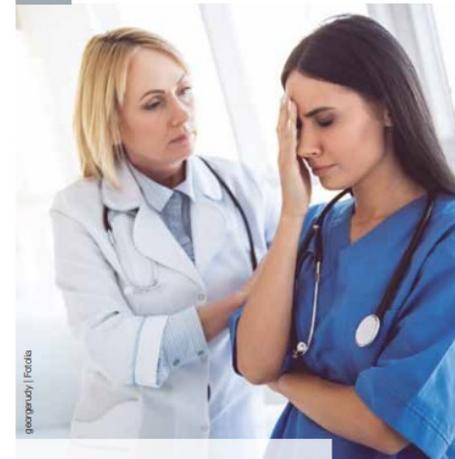
[Link](#)

www.gesundheitsrecht.at



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

Gefährdungsmeldung



Ein Leitfaden für Pflegeberufe



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
Meine AK. Ganz groß für mich da.



[Link](#)

UbG

Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten
(Unterbringungsgesetz – UbG)

- UbG gilt seit 1.1.1991.
- Bisher vier Novellen.
- 2022 wurde eine Überarbeitung des UbG im Parlament beschlossen ([Link](#)).
- [Neues UbG](#) trat mit **1.7.2023** in Kraft!



Unterscheide

Freiwillige Aufnahme von Pat. auf Psychiatrie

Aufnahmeersuchen zur Diagnostik oder Therapie

Aufnahme nach Untersuchung (anstaltsbedürftig) | Grundlage: Krankenanstaltenrecht (KAKuG, nicht UbG!)

Freiheitsentzug

Unterbringung auf Verlangen

§-3-Voraussetzungen liegen bei Pat. vor + eigenes UB-Verlangen bei Entscheidungsfähigkeit.

=> [§§ 4-7 UbG](#) (6 Wochen, max. 10 Wochen)

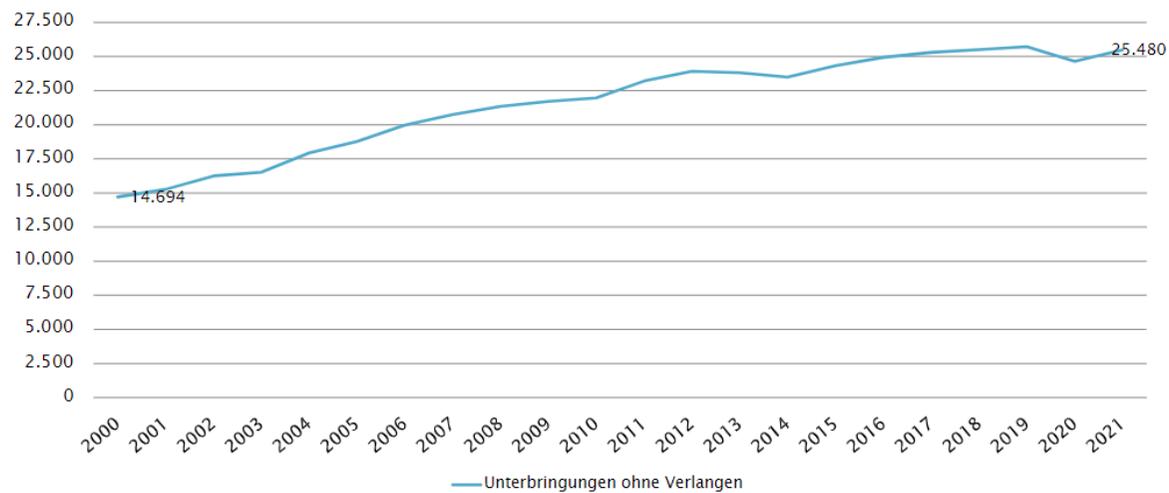
Unterbringung ohne Verlangen

§-3-Voraussetzungen liegen bei Pat. vor + UB gegen oder ohne den Willen.

=> [§§ 8 ff. UbG](#)

Zahlen, Daten, Fakten ...

Entwicklung der Unterbringungen ohne Verlangen 2000-2021



Quelle: Bundesrechenzentrum
Berechnungen und Darstellung: cÖG

Reihenfolge im UbG

1. **Präklinische Verbringung**
2. **Aufnahmeuntersuchung an der Psychiatrie, Start innerklinische Unterbringung**
3. **Vollzug der Unterbringung, Rechtsschutz und Gerichtsverfahren**
4. **Aufhebung, Entlassung, Nachbereitung**



Kernbestimmung unverändert

§ 3 UbG:

In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Rechtsbücher für Gesundheitsberufe

Bücher für die unterschiedlichen Gesundheitsberufe in Ausbildung und Praxis.
Ein juristisches Basiswissen für den Berufseinstieg und den Berufsalltag.



Recht für PA
(inkl. GuKG 2023)



Recht für Notärzte



Med.-Ass.-Berufe

Rechtliche Fachbücher

Juristische Literatur für Gesundheitsberufe,
Führungskräfte, Lehrende und sonstige Interessierte.



Erwachsenenschutz



Patientenverfügung



Recht in Palliative Care



Recht für DGKP

Weitere Rechtsbücher:

- » für Hebammen
- » für Sanitäter
- » für PFA
- » für Physiotherapeuten
- » Berufsmodul Sanitäter
- » für MTD-Berufe ...

- Demnächst:
- » OTA
 - » UbG



**Kommentar zum
Sterbeverf. Gesetz**



**Gewaltschutz für
Gesundheitsberufe**



**Selbstbestimmtes
Sterben**

Wissenschaftliche Rubrik:

- » Dokumentation f. Ges.berufe
- » Entwurf für ein Gesundheitsberufe-Pflichtengesetz
- » Mitwirkung / -verantwortung des Patienten bei Behandlungen
- » Advance Care Planning
- » Haftung von Sanitätern
- » Sterbeverfügung
- » Corona-Governance

Interesse am Publizieren Ihrer wissenschaftlichen Arbeit?

Mail: office@educa-verlag.at

**Bestellungen via
E-Mail an Verlag!**

office@educa-verlag.at

